

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

18/SN-163/ME



Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	76 -GE/988
Datum:	14. DEZ. 1988
Verteilt	14.12.88 <i>Lilje</i>

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Wien, 1988 12 06
Dk/861

Dr. Stohornal

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird.

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gerichteten
Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Kapral Richter

(Dr. Peter Kapral)

(Dr. Verena Richter)

Beilagen

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Wien, 1988 12 05
Dr.Ri/Dk/792

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird

Die Vereinigung österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 26.9.1988, GZ 18.450/173-I B/88, mit welchem der Entwurf einer Wasserrechtsgesetznovelle mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt wurde. Diesem Ersuchen entsprechend wird folgendes mitgeteilt:

Die Vereinigung österreichischer Industrieller verkennt nicht die Notwendigkeit, bestehende und bewährte Gesetze von Zeit zu Zeit den geänderten Anforderungen und Verhältnissen anzupassen und notwendige Verbesserungen vorzunehmen. Diesem Ziel soll auch der nunmehr zur allgemeinen Begutachtung ausgesandte Entwurf einer Wasserrechtsgesetznovelle dienen. Dieser Entwurf, der durch mehrmalige Vorbegutachtung und Überarbeitung zweifellos gründlich vorbereitet wurde, paßt sich in seiner Textierung gut in das bestehende Gesetz ein und ist in diesem Sinn als wesentlich glücklicher zu bezeichnen als die Vorentwürfe. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß durch die geplante Teilnovellierung die Einheitlichkeit und Ausgewogenheit des Wasserrechtsgesetzes in seiner derzeitigen Form ernstlich gefährdet wird. Aus diesem Grund tritt die Vereinigung österreichischer Industrieller für die Erarbeitung eines umfassenden Novellenentwurfes ein, um alle Auswirkungen und Änderungen in ihrer Gesamtheit beurteilen zu

- 2 -

können.

Die Tatsache, daß der gegenständliche Ministerialentwurf besser formuliert ist als die Vorentwürfe, darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß auch dieser Entwurf - die Vereinigung österreichischer Industrieller hat bereits in den Vorbegutachtungen eindringlich auf diese Problematik hingewiesen - einschneidende Eingriffe in bestehende Rechte und eine weitgehende Aufhebung der Rechtskraft von erlassenen Bescheiden zum Inhalt hat, die aus grundsätzlichen rechtspolitischen und aus praktischen wirtschaftlichen Überlegungen von der Industrie nachdrücklich abgelehnt werden. In ihrer Summe stellen die vorgesehenen Beschneidungen wohlerworbener Rechte entschädigungslose Enteignungen dar, die in einem Rechtsstaat nicht zu rechtfertigen sind. Überdies ist es im wirtschaftlichen Leben unerlässlich, vorausschauend planen und den Sinn und Erfolg eines Unternehmens unter Berücksichtigung aller rechtlichen und sonstigen Rahmenbedingungen abschätzen zu können; dies wird aber durch das Fehlen endgültiger Bescheidregelungen unmöglich, was in der Praxis zu unhaltbaren Zuständen führen muß. Als Konsequenzen sind entweder verstärkte wirtschaftliche Schwierigkeiten und Insolvenzen - mit der notwendigen Folge verschärfter Arbeitslosigkeit - oder aber die Nichtanwendung und mangelnde Praktikabilität der geplanten gesetzlichen Bestimmungen denkbar - beides unerwünschte und mit einem Rechtsstaat unvereinbare Auswirkungen. Die Vereinigung österreichischer Industrieller sieht sich aus diesen grundsätzlichen Überlegungen veranlaßt, den vorliegenden Entwurf einer Wasserrechtsgesetznovelle mit allem Nachdruck abzulehnen. Sie hält eine neuerliche grundsätzliche Überarbeitung für unerlässlich.

Unbeschadet der grundsätzlichen Ablehnung erlaubt sich die Vereinigung österreichischer Industrieller, zu einzelnen Bestimmungen folgendes anzumerken:

- 3 -

Zu § 13 Abs. 1:

Der Hinweis auf die nach dem Stand der Technik "möglichen" Maßnahmen erscheint zu vage; das Wort "möglich" müßte präzisiert und mit einer wirtschaftlichen Vertretbarkeit verknüpft werden.

Zu § 13a Abs. 1:

Diese Regelung, die die Bestimmung des bisherigen § 33 Abs. 2 übernimmt, sollte auch dessen Textierung übernehmen, die wesentlich besser und vernünftiger erscheint. Der bisher enthaltene Hinweis auf den "zumutbaren Umfang" müßte jedenfalls erhalten bleiben; der neue Hinweis auf zumutbare Schritte hat eine wesentlich eingeschränktere Bedeutung. Die Vereinigung österreichischer Industrieller regt daher nachdrücklich an, die bisherige Formulierung des § 33 Abs. 2 in den neuen § 13a Abs. 1 zu übernehmen. Im Lichte des neuen Umweltstrafrechtes muß auch jedenfalls klar gestellt werden, daß der Wasserberechtigte sich nicht schon durch das Nichterforderlichhalten von Verbesserungen im Sinne dieser Bestimmung strafbar macht.

Zu § 13a Abs. 4:

Diese Bestimmung muß als sehr bedenklich angesehen und - insbesondere was die Wasserbenutzung anbelangt - entschieden abgelehnt werden. Einerseits ist die zeitliche Abgrenzung der 20 Jahre überaus ungenau, es ist nicht klar, wann diese beginnen bzw. wann sie enden; andererseits sind für den Wasserrechtsberechtigten durch die vage Formulierung der Bestimmung die Kosten dieses vorgesehenen Nachweises nicht kalkulierbar und daher nicht vorhersehbar.

Zu § 13b:

In Absatz 2 enthält das Wort "erheblich" zu viel Ermessensspielraum; es sollte getrachtet werden, diese Bestimmung klarer zu fassen und näher zu determinieren.

In Absatz 3 müßte es - werden die Erläuternden Bemerkungen rich-

- 4 -

tig verstanden - besser heißen "zum Schutz im vorhinein bestimmter öffentlicher Interessen".

Zu § 15 Abs. 1:

Die Rechte der Fischereiberechtigten werden als zu weitgehend angesehen, wenn auch nicht verkannt wird, daß die nunmehr vorgeschlagene Formulierung wesentlich besser geglückt erscheint als die in den Vorentwürfen gewählte.

Die ökologischen Verhältnisse eines Gewässers sind im wasserrechtlichen Verfahren von einem Amtssachverständigen zu beurteilen, der dabei auch auf die Erhaltung unbedingt notwendigen Lebensraumes für Fische und Kleinlebewesen Bedacht zu nehmen hat. Der Schutz der Fischerei geht darüber hinaus, da er von sportlichen bzw. wirtschaftlichen Interessen bestimmt wird. Da eine andere, die Interessen der Fischerei beeinträchtigende Nutzung eines Gewässers volkswirtschaftlich von weit größerer Bedeutung sein kann, wie z.B. bei einem Wasserkraftwerk, ist die Neufassung des § 15, Abs. 1 nach wie vor zu weitgehend; ebenso ist die Einschränkung "insoweit hiedurch das geplante Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird" unzureichend. Viele Kraftwerksprojekte stehen bereits heute an der Grenze der Wirtschaftlichkeit, sodaß die Belassung einer größeren Restwassermenge zum Schutze der Fischerei auch volkswirtschaftlich gerechtfertigte Vorhaben zu Fall bringen würde.

Der Entfall der fischereirechtlichen Nutzung ist ohnehin in Geld zu entschädigen.

Zu § 18 Abs. 8:

Diese Bestimmung wird nachdrücklich - weil mit dem verfassungsgesetzlichen Gleichheitsgrundsatz unvereinbar - abgelehnt. Diese Bestimmung enthält eine Privilegierung der Landesgesellschaften gegenüber anderen (privat betriebenen) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die nicht gerechtfertigt ist. (In diesem Zusammen-

- 5 -

hang darf auf die Fußnote 1 - Seite 89 - der in der österreichischen Staatsdruckerei erschienen kommentierten Gesetzausgabe "Hartig-Grabmayr - Das österreichische Wasserrecht" hingewiesen werden: "Ebensowenig wie die Verbundgesellschaft ident mit dem Bund ist, kann die Landesgesellschaft als ident mit dem Land angesehen werden, da es sich in beiden Fällen um verschiedene juristische Personen mit verschiedener Verwaltung und Verantwortung handelt. Als Ausnahmebestimmung verlangt § 18 eine strikte Interpretation.") Darüberhinaus muß bemerkt werden, daß im Hinblick auf die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 eine ausdrückliche Privilegierung der Landesgesellschaften weder notwendig noch gerechtfertigt ist. Nicht zuletzt ist anzumerken, daß die gegenständliche Bestimmung diametral den Bestrebungen der Bundesregierung bezüglich Privatisierung der Wirtschaft zuwiderläuft.

Zu § 21 Abs. 1:

Durch die Neufassung dieser Bestimmung soll in Zukunft nurmehr eine befristete Wasserrechtsbewilligung erteilt werden können. Diese an sich problematische generelle Befristung sollte zumindest einheitlich mit 90 Jahren festgelegt werden; dies scheint insbesondere im Hinblick auf die neuen §§ 13 a, b und c gerechtfertigt und sinnvoll. Eine differenzierte Beurteilung von Vorhaben, die nicht auch auf die Wirtschaftlichkeit eines Projektes Bedacht nimmt, erscheint ungerechtfertigt und unbillig.

Der Einschub im zweiten und dritten Satz "kann der Bescheid binnen sechs Monaten entsprechend ergänzt werden. Erfolgt eine solche Ergänzung nicht" ist einerseits unnötig und andererseits durch die dadurch erzeugte Rechtsunsicherheit überaus problematisch. Er sollte aus Gründen der Rechtssicherheit unbedingt gestrichen werden.

Zu § 21 Abs. 2:

Diese Bestimmung sollte dahingehend geändert werden, daß Ansuchen um Wiederverleihung auch weniger als ein Jahr vor Ablauf der

- 6 -

Bewilligungsdauer gestellt werden können, nur daß die Frist in solchen Fällen nicht gehemmt wird.

Zu § 31 Abs. 4:

Diese Bestimmung ist nicht nur in ihren praktischen Auswirkungen überaus problematisch, sondern auch in ihrem Rechtsinhalt untragbar, weshalb sie entschieden abgelehnt wird. Es verstößt nach Meinung der Vereinigung österreichischer Industrieller gegen den *ordre publique*, den Eigentümer einer verpachteten Liegenschaft für die Gefahr einer Gewässerverunreinigung durch den Pächter haftbar zu machen. Dies gilt insbesondere sowohl für den Liegenschaftseigentümer, der von einer möglichen Gefährdung durch einen Pächter nichts weiß und für die Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers. Eine solche Bestimmung kann zu enormen Problemen und Rechtsunsicherheiten bezüglich Erbserklärungen (bedingte bzw. unbedingte) führen ! Darüberhinaus würde sie auch dazu führen, daß seitens der Grundstückseigentümer im wasserrechtlichen Verfahren grundsätzlich keine Zustimmung mehr erteilt wird und sohin die Behörde über die widersprüchlichen Interessen zu entscheiden hätte. Leitungsdienstbarkeiten beispielsweise könnten überhaupt nur mehr zwangsweise erreicht werden, was die Verfahren verlängert und verteuert und auch zu einer arbeitsmäßigen Überlastung der Behörde führen müßte.

Der in den Erläuternden Bemerkungen enthaltene Hinweis auf das Sonderabfallgesetz könnte nur insoweit als Argument herangezogen werden, als die Einschränkung einer diesbezüglichen Haftung des Liegenschaftseigentümers auf den Fall der Zustimmung bei Kenntnis der Gefährlichkeit eines Betriebes eingeschränkt wird.

Tatsächlich wäre es sinnvoll und zweckmäßig, an den bestehenden § 31 einen neuen Absatz anzufügen, der ausdrücklich klarstellt, daß der Wassernutzungsberechtigte und auch der Liegenschaftseigentümer nicht herangezogen werden können, wenn die Einwirkungen auf Gewässer in einer Zeit erfolgte, in der die Verfügungsge-

- 7 -

walt über die Liegenschaft bzw. die Anlagen nicht gegeben war (wie z.B. während der Besatzungszeit).

Zu § 32 Abs. 1:

Da der vorliegende Gesetzentwurf das Ziel verfolgt, den geänderten wasserwirtschaftlichen Verhältnissen durch verstärkte Umweltschutzmaßnahmen und Verbesserungen im Gewässerschutz Rechnung zu tragen, erscheint es unerlässlich, die Ausnahme für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung von der Bewilligungspflicht zu streichen. Diese Ausnahme ist in einer Zeit immer knapper werdender Wasserressourcen nicht mehr vertretbar und steht auch in keinem Verhältnis zu der Tatsache, daß bereits kleinste Einleitungen aus anderen Wirtschaftsbereichen strengen Auflagen unterliegen. Die Vereinigung österreichischer Industrieller tritt ausdrücklich für die Streichung dieser Ausnahme ein.

Zu § 33 Abs. 1:

Die vorgesehene Streichung dieser Bestimmung erscheint nicht gerechtfertigt. Ein Streichen des geltenden § 33 Abs. 1 würde die allgemeine und grundsätzliche Reinhaltungsverpflichtung infrage stellen; dies wäre falsch.

Zu § 46 Abs. 1:

In dieser Bestimmung sollte auch Vorsorge für den Fall getroffen werden, daß eine Verwendung des Regulierungsneugrundes für wasserwirtschaftliche Zwecke nicht erforderlich ist. In diesem Fall sollte der Grund den Anrainern wie bisher auf Verlangen abgetreten werden.

Zu § 54 Abs. 2 lit.f:

Diese neue Ziffer erscheint völlig unnötig, weil sie bereits durch die bestehenden lit.a-c umfaßt ist.

- 8 -

Zu § 54 Abs. 4:

Der letzte Satz dieser neuen Bestimmung wird im Hinblick auf die fehlende Rechtssicherheit grundsätzlich abgelehnt. Insbesondere mit Rücksicht auf die Tatsache, daß dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan Parteistellung eingeräumt werden soll, ist die Möglichkeit der Aufhebung eines bereits in Rechtskraft erwachsenen Bescheides weder vertretbar noch gerechtfertigt. Darüberhinaus muß im Hinblick auf die Bestimmungen der neuen §§ 55 Abs. 3, 102 Abs. 1 lit.e wie auch 103 Abs. 1 lit.h und 104 Abs. 1 als überflüssig angesehen werden.

Zu § 55 Abs. 3:

In dieser Bestimmung fehlt die Notwendigkeit der Mitteilung auch an die zuständige Wasserrechtsbehörde.

Zu § 55 Abs. 5:

Wenn auch die grundsätzliche Sinnhaftigkeit der Installierung eines neuen Beirates infrage gestellt werden muß, so sollte doch jedenfalls sichergestellt sein, daß alle mit Fragen der Wasserwirtschaft befaßten Kreise in einem solchen Beirat vertreten sind. In diesem Sinne verlangt die Vereinigung österreichischer Industrieller, daß auch sie in die Aufzählung derer aufgenommen wird, die Vertreter in diesen Beirat zu entsenden haben.

Zu § 63:

Der in der Einleitung zu dieser Bestimmung enthaltene Hinweis auf die "nutzbringende Verwendung" der Gewässer muß als in der heutigen Zeit zu allgemein formuliert angesehen werden; er sollte stärker determiniert werden.

Zu § 100 Abs. 1 und 2:

Die in der bisherigen Aufzählung des Absatz 1 enthaltene lit.d fehlt in der neuen Aufzählung und sollte unbedingt in diese auf-

- 9 -

genommen werden. Tatsächlich beinhaltet die neue lit.e andere Tatbestände und ist daher nicht als Ersatz für die bisherige lit.d zu sehen. Wird auch die bisherige lit.d in die neue Aufzählung aufgenommen, erübrigt sich der rechtspolitisch sehr problematische neue Absatz 2 des § 100. Die Streichung des vorgesehenen Absatz 2, der wegen der Durchbrechung der Rechtskraft eines Bescheides überaus problematisch ist, wird mit Nachdruck verlangt.

Zu § 102 Abs. 1:

Im Sinne einer Begrenzung von Massenverfahren (z.B. Wasserkraftnutzung, Schutzgebiete) wird zu § 102, Abs. 1 lit.b vorgeschlagen, nach dem Beispiel des § 4, Abs. 3 Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen ein Ediktalverfahren vorzusehen, wonach die Parteilstellung der an sich in ihren Rechten betroffenen Personen außerhalb des unmittelbaren Projektbereiches auf jene beschränkt wird, die innerhalb der Ediktalfrist Einwendungen erhoben haben.

Zu § 103 Abs. 1:

In dieser Bestimmung sollte entweder von "Gesuchen" oder von "Anträgen" gesprochen werden. In der vorgeschlagenen Form passen Überschrift und Textformulierung nicht zusammen.

Die in die Aufzählung des Absatz 1 aufgenommenen Punkte d und f müßten gestrichen werden, da sie einer späteren Regelung von Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Bürgerbeteiligungsverfahren vorbehalten bleiben sollten. Tatsächlich stellt die Forderung des Punktes d eine Überforderung des Bewilligungswerbers dar, die überdies mit erheblichen Kosten verbunden ist. Die in lit.f verlangten Angaben erscheinen neben den in Pkt.e vorgesehenen geradezu überflüssig und unverständlich.

Die in Pkt.o verlangten Angaben müssen den Bewilligungswerber notwendigerweise überfordern; es wird für ihn nicht möglich sein, derartige Angaben, über die nur die Behörde informiert sein kann, zu machen. Dieser Punkt müßte daher ersatzlos gestrichen werden.

- 10 -

Zu § 103 Abs. 2:

Es müßte klargestellt werden, daß auch der zweite Satz unter der Prämisse des ersten Satzes zu sehen ist.

Zu § 138 Abs. 3:

Auch die in dieser Bestimmung vorgesehene Übertragung von Verpflichtungen auf den Liegenschaftseigentümer wird als unhaltbar abgelehnt. Eine Haftung des Liegenschaftseigentümers bei freiwilliger Duldung würde zum Beispiel auch zutreffen, wenn der Liegenschaftseigentümer von der notwendigen Nachholung von Arbeiten gar nichts gewußt hat. Dies wird mit Nachdruck abgelehnt.

Zur generellen Abschaffung des Institutes des bevorzugten Wasserbaues:

Die Vereinigung österreichischer Industrieller stellt ausdrücklich fest, daß sie die vorgesehene generelle Abschaffung dieses der Verfahrensbeschleunigung dienenden Instrumentes des Wasserrechtes für nicht gerechtfertigt hält. Es ist zu beachten, daß der Beschleunigungseffekt nicht nur in der Zuständigkeit des Ministeriums und in der Trennung von genereller und Detailbewilligung liegt, sondern ebenso in der Trennung von Bewilligungs- und Enteignungsverfahren und in der Verfahrenskonzentration. Es besteht die Gefahr, daß durch die generelle Abschaffung Großvorhaben überhaupt nicht mehr in angemessener Zeit und mit angemessenem wirtschaftlichen Aufwand durchführbar und realisierbar sein werden. Bevor eine derartige ersatzlose Streichung aus Sicht der Industrie überhaupt infrage kommen kann, sollte größere Klarheit in Bezug auf die kommende Bürgerbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung für Großprojekte bestehen. Es wird ange-regt, das Instrument des bevorzugten Wasserbaues zu verbessern, wo dies in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt hat, jedoch keinesfalls grundsätzlich abzuschaffen.

- 11 -

Zu Artikel II:

Die Vereinigung österreichischer Industrieller spricht sich ausdrücklich gegen die Bestimmungen über die nachträgliche Befreiung von Wasserrechten und über die Rückwirkung der subsidiären Haftung von Liegenschaftseigentümern aus. Ein derartiger Eingriff in wohlerworbene Rechte und eine diesbezügliche Rückwirkung von Gesetzen ist im Rahmen eines funktionierenden Rechtsstaates unhaltbar und untragbar. Diese Bestimmungen werden mit allem Nachdruck abgelehnt. Außerdem muß klargestellt werden, daß zumindest in der Übergangszeit sowohl das Institut des bevorzugten Wasserbaues aufrecht bleibt als auch das damit zusammenhängende Verfahren.

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates direkt übermittelt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Peter Kapral)

(Dr. Verena Richter)